

Plagiat und Täuschung

Hinweise zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren

Diese Hinweise wurden auf Grundlage der unten angegebenen Quellen erstellt und können nur allgemeine Hilfestellungen zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren geben. In jedem Verdachtsfall muss eine Einzelfallprüfung stattfinden.

➔ DEFINITION UND GRUNDLAGEN

➔ Was ist ein Plagiat?

Die genaue Definition eines Plagiats ist mitunter schwierig, ggf. von der jeweiligen Fachdisziplin abhängig und teilweise umstritten, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie mit „unbewussten“ Plagiaten umzugehen ist. Verschiedene Definitionen finden sich unter anderem auf den Internetseiten der *HTW Berlin* (s. Linkverzeichnis am Ende).

Allgemein wird unter einem Plagiat die vollständige oder teilweise Übernahme von Wörtern, Ideen oder Arbeitsergebnissen aus einem fremden Werk ohne die Angabe dieser Quelle verstanden. Grundsätzliche und hilfreiche Hinweise, was unter einem Plagiat zu verstehen ist, gibt bspw. die *ETH Zürich*:

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und –umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).
(Quelle: *ETH Zürich*)

Die Wiedergabe von sogenanntem „Handbuchwissen“ („Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann“ [*ETH*]) ohne Quellenangabe gilt in der Regel nicht als Plagiat, solange nicht die Darstellung dieses Handbuchwissens aus einem anderen Werk übernommen wurde. Auch die Übernahme einer Gliederung/Struktur oder Idee kann als Plagiat gewertet werden.

➔ Regelungen an der Universität Kassel

Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten an der Universität Kassel:

- Hessisches Hochschulgesetz (HHG), § 18 Abs. 4;
- Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master), § 16 und § 31;
- Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO), §§ 5, 17;
- Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel vom 5. Februar 2002 und 3. Februar 2011.